

Entgeltordnung für den „Naturfriedhof Merzhausen“

Aufgrund des §§ 5 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 12 der Benutzungsordnung der Stadt Usingen für den „Naturfriedhof Merzhausen“ hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in der Sitzung am 17.06.2019 für den „Naturfriedhof Merzhausen“ folgende 2. Änderung beschlossen:

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Naturfriedhofes Merzhausen werden auf der Grundlage dieser Satzung Entgelte erhoben.

2. Kostenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofssatzung für den „Naturfriedhof Usingen“ sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FGB) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

c) Entgeltschuldner für den Erwerb von Nutzungsrechten ist die Erwerberin oder der Erwerber.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

3. Entgelte

(1) Erwerb von Nutzungsrechten nach § 3 und 6 der Benutzungsordnung

Das Entgelt beträgt

a) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bis zum 31.12.2065 an einem Wahlbaum (bis zu 8 Grabstätten) 3.500 €

b) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bis zum 31.12.2065 an einem Prachtbaum (bis zu 8 Grabstätten) 4.500 €

c) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bis zum 31.12.2065 einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum 700,00 € .

d) das Nutzungsrecht für einen Sternschnuppenbaum ist kostenfrei.

(2) Bestattungsentgelt

- a) Für eine Urnenbestattung wird ein Entgelt in Höhe von 237,96 € erhoben.
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen wird das doppelte Bestattungsentgelt erhoben.
- c) Zusätzlich zu dem Entgelt nach Abs. a) und b) wird für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten (montags bis Donnerstag nach 15.00 Uhr, freitags nach 11 Uhr) zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 50 € erhoben.

Auf die Erhebung der Zuschläge kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Abschlussarbeiten nach der Beisetzung der Urne vom beauftragten Bestatter durchgeführt werden.

(3) Markierungsschilder

Soweit der Name, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen auf dem gemeinsamen Markierungsschild vermerkt werden soll, betragen die Kosten hierfür 30 €.

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 03.07.2019 in Kraft und ersetzt gleichzeitig die bisherige Regelung.

Usingen, den 01.07.2019

Der Magistrat der Stadt Usingen
Steffen Wernard, Bürgermeister